

Synopse**EnergieG, Änderung (Ablösung NOK-Gründungsvertrag)**

Geltendes Recht	Entwurf vom 15. April 2019
	Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SAR 773.200 (Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG] vom 17. Januar 2012) (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:
<p>§ 28 Eigene Energieanlagen, Beteiligungen</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden können Energieanlagen selbst erstellen und betreiben, wenn der private Sektor die betreffenden Bedürfnisse nicht oder ungenügend deckt. Sie können sich an solchen Unternehmen beteiligen oder die erforderlichen Zusammenarbeitsverträge abschliessen.</p> <p>² Der Grosse Rat beschliesst die Errichtung eigener kantonaler Anlagen oder Unternehmen und regelt deren Organisation und Betrieb. Er entscheidet über die Beteiligungen des Kantons an Unternehmen der Energieversorgung und genehmigt die entsprechenden Vereinbarungen. Vorbehalten bleibt das Referendum gemäss Kantonsverfassung.</p> <p>³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, Änderungen des Vertrags über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) ¹⁾ endgültig zuzustimmen, wenn diese folgende Gegenstände betreffen:</p> <p>a) Änderungen der Vertragsparteien und der Beteiligungsverhältnisse, b) Zusammensetzung des Verwaltungsrats, c) Veräusserungsmöglichkeiten von Aktien,</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ Seit 1. Januar 2010 Axpo AG mit Sitz in Baden

Geltendes Recht	Entwurf vom 15. April 2019
<p>d) Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug elektrischer Energie,</p> <p>e) Vorzugsrecht der Axpo AG zum Erwerb von Konzessionen.</p> <p>⁴ Die aufgrund dieses Gesetzes organisierten Unternehmen des Staats und der Gemeinden tragen mit ihrer Tätigkeit zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes bei.</p>	
<p>§ 29 Beteiligung des Kantons</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die Verpflichtungen, die dem Kanton im Zusammenhang mit der Beschaffung von elektrischer Energie aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Axpo AG erwachsen, ohne Anspruch auf Entschädigung durch den Kanton der AEW Energie AG übertragen.</p> <p>² Die Übertragung von Aktien an Dritte bedarf der Zustimmung des Grossen Rats. Umfasst ein solcher Beschluss die Übertragung von 50 % oder mehr der gesamten Aktien, untersteht er dem Referendum gemäss Kantonsverfassung.</p> <p>³ Beschlüsse des Grossen Rats über eine Fusion der AEW Energie AG mit anderen Gesellschaften oder über die Einbringung der AEW Energie AG in eine Holding-Gesellschaft unterstehen dem Referendum, wenn der Kanton an diesen Gesellschaften mit weniger als 50 % beteiligt ist.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 30 Wahrnehmung der Aktionärsrechte</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt alle dem Kanton zustehenden Aktionärsrechte aus.</p> <p>² Für Statutenänderungen, die das Stimmrecht des Kantons verkleinern, holt der Regierungsrat die Zustimmung des Grossen Rats ein.</p>	<p>^{1bis} Er ist berechtigt, mit den Aktionärinnen und Aktionären Aktionärsbindungsverträge einzugehen und mit ihnen in einer Eignerstrategie Vorgaben für die strategische Führung des Unternehmens zu formulieren.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 15. April 2019
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer